Niels-Stensen-Gymnasium staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium

Hygieneplan für die Zeit der Corona-Pandemie Stand Februar 2022

INHALT

- 0. Anordnung der sofortigen Vollziehung aller Regelungen
- 1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2021/22
 - 1.1. Verpflichtende Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen
 - 1.2. Verpflichtende Schnelltests für Laien bei Schülerinnen und Schülern
 - 1.3. Ausnahmen von der Testpflicht
- 2. Abstands- und Kontaktregeln
 - 2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler
 - 2.2. Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal
 - 2.3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln
- 3. Das Tragen von medizinischen Masken
- 4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
- 5. Persönliche Hygiene
 - 5.1. Umgang mit Symptomen
 - 5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene
- 6. Raumhygiene
 - 6.1. Raumkonzept
 - 6.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten
 - 6.3. Reinigung an Schulen
 - 6.4. Hygiene im Sanitärbereich
- 7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport
- 8. Infektionsschutz in den Pausen
- 9. Mittagessen und Trinkwasserversorgung
- Infektionsschutz im Schulbüro
- 11. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe
- 12. Konferenzen und Versammlungen
- 13. Zugang von Eltern und schulfremden Personen
- 14. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer
- 15. Dokumentation und Nachverfolgung
- 16. Akuter Coronafall und Meldepflichten

VORBEMERKUNG

Der vorliegende Corona-Hygieneplan in der aktuellen Fassung von Februar 2022 basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er enthält Angaben über die zu treffenden technischen, organisatorischen und ggf. erforderlichen individuellen Maßnahmen zum Arbeitsschutz. Er dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan und gilt ab dem 07.02.2022 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit den Maßgaben der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung anpasst. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Uber die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Zuständig: Schulleitung

ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG ALLER REGELUNGEN

Die sofortige Vollziehung der im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten wird hiermit angeordnet. Die im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten dienen dem Schutz individueller Rechtsgüter von höchstem Rang, insbesondere von Leben und Gesundheit aller schulischen Beteiligten. Weiterhin sind sie unerlässlich, um den Schulbetrieb zu gewährleisten, und dienen damit der Aufrechterhaltung einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen. Gegenläufige Interessen einzelner Betroffener müssen angesichts der nach wie vor hohen Gefahren für Leib und Leben sowie angesichts des Interesses an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs zurückstehen.

1. DURCHFÜHRUNG DES SCHULBETRIEBS IM SCHULJAHR 2020/21

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen können und von ausgebildeten Pädagogen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig von ihren Lebensverhältnissen, dass Schule als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

Im August 2021 sind zum Schuljahresanfang 2021/22 die Schulen aller Schulformen über alle Jahrgänge im vollen Präsenzunterricht nach Stundentafel gestartet. Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass sich das Infektionsgeschehen rasch beschleunigen kann. Die Beibehaltung der Hygienemaßnahmen ist deshalb unverändert erforderlich.

Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht zu befreien, wird ab dem 18.10.2021 nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aus nachgewiesenen gesundheitlich zwingenden Gründen geboten

sein, siehe auch Kap. 16. Diese Schülerinnen und Schüler werden von der Schule nach den vorhandenen personellen Ressourcen mit Angeboten des Distanzunterrichts versorgt. Für Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer gelten die Regelungen aus Kap. 13.

1.1. Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen

Nach § 23 Abs. 1b HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gilt ab dem 18.09.2021: Andere Personen als Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände nur betreten bzw. dort verbleiben, wenn sie einen negativen Coronavirus-Testnachweis (§ 10 h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), einen Coronavirus-Impfnachweis oder einen Genesenen-Nachweis vorlegen. Diese Regelungen gilt insbesondere für das pädagogische Personal ebenso wie das Verwaltungspersonal an Schulen, für das Personal externer Dienstleister (z.B. Catering- oder Reinigungsunternehmen), für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der Freien Kinder- und Jugendhilfe) sowie auch für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Auf den jeweiligen Beschäftigungsstatus (angestellt, selbständig, ehrenamtlich usw.) kommt es hierbei nicht an.

Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes sieht seit dem 25.11.2021 eine 3-G-Zugangsregel am Arbeitsplatz vor. Wer weder geimpft noch genesen ist, darf seine Arbeitsstätte grundsätzlich nur betreten, wenn er einen aktuellen Testnachweis hat. Zur Erfüllung dieser Testpflicht können die kostenlosen Bürgertests in den Testzentren genutzt werden. Der entsprechende Testnachweis ist den Schulleitungen oder einer von ihr beauftragten Person vorzulegen. Die Nutzung der Testangebote ist keine Arbeitszeit. Ein Anspruch auf Dienst-/Arbeitsbefreiung sowie auf Kostenersatz besteht nicht

Ausgenommen sind Sorgeberechtigte der Schülerinnen und Schüler, weiter die Polizei, die Rettungsdienste, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz sowie Bedienstete des zuständigen Bezirksamts. Ausgenommen sind darüber hinaus Personen, die sich nur temporär auf dem Schulgelände befinden und keinen direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben oder wenn sie sich außerhalb der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände befinden wie u.a. Handwerker, Landschaftsgärtner, Personen, die auf abgeschlossenen schulischen Baustellen tätig sind, sowie Mitglieder von Sportvereinen.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15.

1.2. Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, dies schließt die von der Schule für verpflichtend erklärte Anwesenheit wie der bei Klausuren ein, werden nur zugelassen, wenn sie

- zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis selbst durchgeführt haben,
- einen Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei einem zugelassenen Testzentrum durchführen und ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen haben, das nicht älter als 24 Stunden ist oder
- einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter ist als 48 Stunden.

Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, werden sie zu schulischen Präsenzangeboten nicht zugelassen und müssen das Schulgelände verlassen.

Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. Die Erhöhung der Testfrequenz kann durch das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall oder durch die Behörde für Schule und Berufsbildung nach allgemeiner Infektionsentwicklung angeordnet werden. Zu verwenden sind stets die von der FHH zur Verfügung gestellten Schnelltests, sofern nicht die Alternative nach § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wahrgenommen wird. Der Test sollte jeweils zu Beginn des Schultages durchgeführt werden. Der Montag ist als Testtag festgelegt, ansonsten ist eine gleichmäßige Verteilung auf die weiteren Wochentage vorzusehen. Dies gilt bis auf Weiteres auch für geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, siehe auch Kap. 1.3.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15 sowie die Dokumentationspflichten aus Kap. 14. Darüber hinaus ist keine personenbezogene Dokumentation der durchgeführten und negativ ausgefallenen Schnelltests durch die Schulen notwendig. Zu Monitoringzwecken ist allein der zahlenmäßige Verbrauch der Schnelltests zu erfassen und der BSB auf Abfrage zu melden.

1.3. Ausnahmen von der Testpflicht

Für Schülerinnen und Schüler gilt die Testpflicht uneingeschränkt. Dies gilt auch, wenn sie geimpft oder genesen sind.

Für andere Personen gilt:

Vollständig Geimpfte oder Genesene sind nach Beschlusslage auf Bundesebene getesteten Personen gleichgestellt. Auch die Pflicht, sich zweimal in der Woche für den Präsenzunterricht testen zu lassen, gilt für diese Gruppe nicht mehr.

Als vollständig geimpft gelten alle Personen erst ab dem 15. Tag nach der zweiten Corona-Schutzimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Geimpfte müssen einen entsprechenden Nachweis vorlegen können. Bei Geimpften ist das der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache als Papierdokument oder in digitaler Form (§ 2 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO i.V.m. § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung). Als vollständig geimpft gelten auch diejenigen Personen, die zusätzlich zu einer durchgemachten Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus eine einzelne Impfdosis erhalten haben (geimpfte Genesene). Ist die Corona-Infektion vor der Impfung aufgetreten, so gilt die Person ab dem Tag der Impfung sofort als vollständig geimpft. Ist die Corona-Infektion nach der Impfung aufgetreten, so gilt die Person ab dem 29. Tag nach der Abnahme des positiven Tests als vollständig geimpft.

Als Genesene gelten alle Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, die mindestens 28 Tage sowie maximal 90 Tage (seit Datum der Abnahme des positiven Tests) zurückliegt, oder die nach der zurückliegenden Infektion mindestens eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben. Bei Genesenen ist ein Genesenen-Nachweis erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Bescheinigung, dass eine Infektion mit dem Coronavirus auf Grundlage eines PCR-Tests festgestellt worden ist.

Zuständig: Schulleitung

2. ABSTANDS- UND KONTAKTREGELN

2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sind angehalten, nach Möglichkeit Abstand zu wahren (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare

körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern nach den Sommerferien im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Oberstufenkursen – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Dabei soll grundsätzlich darauf geachtet werden, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lerngruppen aus Schülerinnen und Schülern mehrerer Kohorten gebildet werden. Diese sind mit der Schulaufsicht abzustimmen. Im Regelfall gilt wie beschrieben die entsprechende Jahrgangsstufe als Kohorte. Eine Ausnahme für jahrgangsübergreifende Kurse ist erlaubt.

Am NSG sind Kohorten im Sinne dieser Verordnung:

die Jahrgangsstufe 9,die Jahrgangsstufe 10,

- die Vorstufe der StS

- die Jahrgangsstufe 11 Gym bzw. 12 StS im 1./2. Semester,

- die Jahrgangsstufe 12 Gym bzw. 13 StS im 3./4. Semester,

Neubau 3. Etage

Neubau 4. Etage

Container

Feuerwache

Neubau 2. Etage

Grundsätzlich gilt, dass die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig sein soll.

Aufgehoben ist die Kohortenregelung für den Außenbereich.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen ist im Sinne der Rechtsverordnung darauf hinzuwirken, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe / einer Kohorte untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

2.2. Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden. Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut dann, wenn eine Person in "kumulativ mindestens 10-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs" zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte können in der Schule und im Unterricht transparente Visiere oder in besonderen Fällen auch FFP-2-Masken tragen, um sich und andere besser zu schützen.

Zuständig: Schulleitung

2.3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln

Trotz der modifizierten Abstandsregeln soll der Schulalltag so organisiert werden, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jedem Fall auf die Jahrgangsstufe bzw. Kohorte beschränkt bleibt.

Dieser Hygieneplan wird über die Schülerinnen und Schüler verteilt, die neuen Regelungen besprochen. Er ist zudem über die Klassen- und Stufengruppen in MS-Teams online abzurufen. Die Klassenlehrer und Tutoren sorgen für die Kommunikation der jeweils aktuellen Regelungen und üben sie mit den Schülerinnen und Schülern ein.

Für die einzelnen Kohorten werden nötigenfalls versetzte Anfangs- und Pausenzeiten festgelegt. Zeiten und Wegkonzepte werden gesondert bekanntgegeben. Sie werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregelungen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, "tote" Ecken im Schulgelände).

Zuständig: Schulleitung und schulisches Personal

3. Das Tragen von medizinischen Masken

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Als Standard gilt dabei die sog. OP-Maske, das Tragen von CPA, KN 95, FFP 2 ist freiwillig. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen bis auf Weiteres eine medizinische Maske tragen ("Maskenpflicht"). Die Maskenpflicht gilt insbesondere während der Unterrichts- und Ganztagsangebote, in den Fluren sowie auf den Zuwegungen. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen. Für Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten, besteht keine Maskenpflicht.
- 2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen (Zur Mittagessenversorgung siehe auch Kap. 7).
- 3. Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Die Bescheinigung ist ständig mit sich zu führen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei "aus gesundheitlichen Gründen" nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

Die Befreiung wird grundsätzlich nur ausdrücklich befristet für das laufende Schulhalbjahr ausgesprochen. Eine kürzere Befreiung ist angezeigt, wenn sich dies unmittelbar aus dem Attest ergibt. Wird eine Erkrankung attestiert, die offensichtlich keiner Besserung zugänglich ist, genügt im folgenden Halbjahr die Vorlage des alten Attests.

- 4. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner der Aufenthalt im Freien. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler weiterhin nach Jahrgangsstufen (bzw. sogenannten Kohorten) getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.
- 5. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Sport-, Theater- und Musikunterricht, wo die Maske abgenommen werden darf, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten werden kann.
- 6. Die Maskenpflicht gilt bis auf Weiteres auch im Sportunterricht in geschlossenen Räumen Bei Sportarten mit festen Positionen, z.B. an fest installierten Sportgeräten ist der Abstand von 2,5 Metern einzuhalten; hierbei kann die Maske abgenommen werden. Der Unterricht in Sportarten mit regelmäßig erhöhter Herz- und Atemfrequenz ist ins Freie zu verlegen; hier kann die Maske abgenommen werden. Im Übrigen siehe Kap. 6.
- 7. Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- 8. Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der Maske möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglasscheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.

Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler, auf die Maskenpflicht hin und erklärt die Regeln für das Tragen der Maske auf dem Schulgelände. Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schuleingängen.

Die Schule achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, als Standard eine sog. OP-Maske zu tragen. Das Tragen einer CPA, KN 95-Maske oder FFP 2-Maske ist freiwillig.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine medizinische Maske (Zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 12).

4. UMGANG MIT SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN MIT ERHÖHTEM RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht.

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.3 genannten Anforderung verwiesen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Eine Befreiung von der Präsenzpflicht kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Sie ist grundsätzlich zu befristen (siehe Ziffer 3.3).

Diesbezügliche Anträge sind in Schriftform an die Schulleitung zu richten. Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, wird über die Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB bzw. ASH aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, ist ggf. das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Das Verfahren für Beschäftigte mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko regelt eine Anlage zum Dienstrecht.

Zuständig: Schulleitung

5. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird zwischen Tröpfchen und Aerosolen unterschieden, wobei der Übergang fließend ist. Während insbesondere größere Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über einen längeren Zeitraum in der Luft schweben, siehe auch Kap. 5.2. Die Tröpfcheninfektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

5.1. Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten.

Wegen der Einzelheiten wird für die Schülerinnen und Schüler auf die Anlage "Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in weiterführenden Schulen" in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die dortigen Regeln sind zu befolgen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren.

5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20 30 Sekunden
 (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/) oder
 - **b)** Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Atemwege schützen: Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) zu schützen. (Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe 3.)

Zuständig: Jede Einzelperson

6. RAUMHYGIENE

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen.

6.1. Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume an den weiterführenden Schulen) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen / Kohorten genutzt werden. In der Regel sollte jede Lerngruppe möglichst oft einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird. (siehe dazu auch 2.1.)

Das pädagogische Personal achtet darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler nur in den für sie zugänglichen Räumen aufhalten und dabei die Verhaltens- und Hygieneregeln befolgen.

Zuständig: Schulleitung

6.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll <u>in jeder Unterrichtspause</u> intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht queroder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Queroder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro.

Die Klimaanlage im Neubau des NSG ist keine Umluftanlage, sondern saugt stets Frischluft von außen in 3m Höhe an, führt sie über einen Wärmetauscher zu den Räumen und befördert sie von jedem Raum aus wieder direkt nach draußen. Am besten arbeitet sie, wenn auch die kleinen Fenster geschlossen sind.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

6.3. Reinigung an Schulen

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Ad-hoc-Maßnahmen steht weiterhin stundenweise zur Verfügung.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, soll regelmäßig gelüftet werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

Zuständig: AIB, Facility-Management; TipTop Gebäudereinigung

6.4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

Zuständig: EBH Abteilung Bau, Facility-Management; TipTop Gebäudereinigung

7. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN KÜNSTLERISCHEN FÄCHERN UND IN SPORT

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt. Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln. Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand ist beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres **auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. Wenn dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird, kann in musikpraktischen Phasen die Maske abgesetzt werden. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln und hier insbesondere das Lüften zu beachten.

Jahrgangsübergreifende Ensemblearbeit ist möglich. Voraussetzung dafür ist, dass bei diesen Angeboten zwischen allen Schülerinnen und Schüler sowie den Lehrkräften durchgehend ein Abstand von 1,50 Metern, beim Gesang und dem Spielen von Blasinstrumenten ein Abstand von 2,50 Meter eingehalten wird. Wenn dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird, kann in musikpraktischen Phasen die Maske abgesetzt werden. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln und hier insbesondere das Lüften zu beachten.

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind zu vermeiden. Das körperbetonte Bewegungsfeld "Kämpfen und Verteidigen" können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind vor allem Technik-, Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben. Zudem ist Standardtanz nicht zulässig.

Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

Zuständig: Bäderland Hamburg und Fachlehrkräfte

8. MITTAGESSEN UND TRINKWASSERVERSORGUNG

Der Trinkwasserspender in der Cafeteria wird wieder in Betrieb genommen. Schülerinnen und Schüler müssen sich vor Benutzung die Hände waschen. Ergänzend werden die Handkontaktpunkte mehrfach tägliche gereinigt.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Cafeteria ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich. Abhängig von der Nachfrage nach Mittagsverpflegung wird ggf. ein Zeitplan erstellt.

Buffets zur Selbstbedienung dürfen gemäß § 15 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25.08.2020 ab dem 1. September 2020 wieder angeboten werden.

Gehen Schülerinnen und Schüler in geringer Anzahl kohortenübergreifend zur Mittagspause, sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Vorgegebene Wege und Bereiche sind einzuhalten ("Einbahnstraßenprinzip").
- Es ist ein ausreichender Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme einzuhalten (mind. 1,5 m). Abstandsmarkierungen sind zu beachten.
- Nur die gekennzeichneten Plätze dürfen eingenommen werden, die Anordnung der Tische und Bänke darf nicht verändert werden.
- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.
- Schülerinnen und Schüler tragen eine medizinische Maske bis sie ihren Essplatz eingenommen haben.
- Das Bedienpersonal an der Ausgabe ist durch mechanische Barrieren (z.B. Acrylglas) zu schützen.
- Es ist eine regelmäßige Stoßlüftung etwa alle 20 Minuten durchzuführen.

Die Möglichkeit des getrennten Essens der Lerngruppen in den jeweiligen Unterrichtsräumen über abgepackte Essenslieferungen oder Lunchpakete sind in Abstimmung mit den Caterern weitere Möglichkeiten, um die Mittagessensversorgung sicherzustellen.

Zuständig: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

9. INFEKTIONSSCHUTZ IM SCHULBÜRO

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Ergänzend bleibt im Empfangsbereich die Plexiglasscheibe als sog. "Spuckschutz" aufgestellt. Das Schulbüro kann nur einzeln betreten werden. Die "Einbahnstraßenregelung" bleibt aufrecht erhalten. Der Zugang bleibt ausschließlich vom Schulhof; der Ausgang führt zum Vorgarten. Das Verbindungstor zum Schulhof wird während der Unterrichtszeit geöffnet bleiben.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

10. INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

11. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2021/22 unter Wahrung aller einschlägigen Infektionsschutzmaßnahmen möglich um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, siehe auch Kapitel 2 und 3. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

Die Schulleitung prüft, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden sollten, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes bzw. der Rahmenschulordnung einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Zuständig: Schulleitung

12. ZUGANG VON ELTERN UND SCHULFREMDEN PERSONEN

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine medizinische Maske tragen. Sie melden sich im Schulbüro der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden (siehe Kap. 14).

Für alle nicht im hamburgischen Schulgesetz vorgeschriebenen Kontakte zu Eltern, anderen Sorgeberechtigten und weiteren schulfremden Personen gilt das 2-G-Plus-Zugangsmodel gemäß § 10j der Eindämmungsverordnung vorsehen. Betroffen sind insbesondere Tage der offenen Tür,

Weihnachtsfeiern, Theateraufführungen und Sportveranstaltungen in Schulen vor Publikum. Vorzulegen sind damit

- 1. ein Nachweis über eine vollständige Impfung oder ein Genesenennachweis sowie
- 2. zusätzlich ein Testnachweis oder ein Nachweis über eine Auffrischungsimpfung ("Booster")

Zuständig: Schulleitung

13. REISERÜCKKEHRERINNEN UND REISERÜCKKEHRER

Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, dürfen innerhalb von zehn Tagen nach Einreise nur dann das Schulgelände betreten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis gemäß § 23 Eindämmungsverordnung vorlegen. Dies kann gemäß Kap. 1.2

- ein Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sein, der bei einem zugelassenen Testzentrum durchgeführt und durch ein negatives Ergebnis bestätig wurde, das nicht älter als 24 Stunden ist oder
- ein negatives PCR Test-Ergebnis sein, das § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter als 48 Stunden ist.

Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren und auch nach Rückkehr von Verwandtenbesuchen. Bei Hinweisen darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, werden diese umgehend nach Hause geschickt und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht ausgeschlossen.

14. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztag,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. Dies geschieht im Schulbüro. Ein direkter Zugang in die Schulgebäude ist nicht gestattet.

Die Daten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schüler sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Darüber hinaus ist nach Bundesinfektionsschutzgesetz der 3-G-Status der Mitarbeitenden zu erfassen. Bei Mitarbeitenden, die weder geimpft noch genesen sind, ist die Testung täglich zu dokumentieren. Die Dokumentation der durchgeführten Testungen ist bei den jeweiligen Vorgesetzten (Schulleitungen, Abteilungsleitungen) bzw. den erfassenden Personen (z.B. Mitarbeitende der Schulbüros) unter Verschluss zu halten und am Ende des sechsten Monats nach Erhe-bung jeweils zu löschen bzw. zu vernichten.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal

15. AKUTER COVID-19-FALL UND MELDEPFLICHTEN

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigen einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4) oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend die zuständigen Stellen über deren Funktionspostfächer.

Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung/Gesundheitsamt Hamburg-Harburg